

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Graz, 01. September 2025

Per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Betreff: Begutachtung des Verordnungsentwurfs; ESG Nr.51 Feistritz- und Krumbachgraben

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Teilen des Feistritz- und Krumbachgrabens (AT2222000) zum Europaschutzgebiet Nr. 51 – GZ: ABT13-198095/2020-37**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Teilen des Feistritz- und Krumbachgrabens (AT2222000) zum Europaschutzgebiet Nr. 51, dürfen wir als Industriellenvereinigung Steiermark wie folgt Stellung nehmen:

Der uns zur Kenntnis gebrachte Entwurf einer Verordnung dient entsprechend den Erläuterungen dem Zwecke der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage I genannten natürlichen Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Unterschutzstellung von Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Illyrische Rotbuchenwälder“ in Bereichen des Feistritz- und Krumbachgrabens. Resultierend aus der im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich bemängelten fehlenden Unterschutzstellung beider natürlicher Lebensraumtypen ist die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der FFH-RL verpflichtet, die Ausweisung dieser Gebiete mittels Verordnung vorzunehmen.

Aus unserer Sicht sind Maßnahmen, welche eine Priorisierung von Schutzgütern sowie die Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen vorsehen, grundsätzlich geeignet, den oben genannten Zweck zu erreichen. Wir merken jedoch an, dass mit der Ausweisung als Schutzgebiet und in weiterer Folge der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura-2000-Gebiet nicht ausschließlich Interessen betreffend den Naturraum, sondern auch signifikante volkswirtschaftliche Aspekte berührt werden.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung ökologischer Lebensgrundlagen. Gleichzeitig können dadurch jedoch Herausforderungen für Wirtschaft und Infrastruktur entstehen. So kann es zu Einschränkungen bei Bau- und Infrastrukturprojekten wie Straßen, Schienen oder Energieleitungen kommen, die durch zusätzliche Genehmigungs- und Prüfverfahren oft zeitlich verzögert oder erheblich verteuert werden. Auch Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Tourismus sind möglich. Besonders sensibel ist der Zielkonflikt mit dem Klimaschutz: Projekte wie der Ausbau der Schieneninfrastruktur oder die Errichtung von Wasserkraftanlagen, die selbst dem Umwelt- und Klimaschutz dienen, können in ausgewiesenen Schutzgebieten erschwert oder verhindert werden. Damit besteht das Risiko, dass wichtige Zukunftsprojekte nur eingeschränkt realisiert werden können und sich daraus potenziell negative Effekte auf die langfristige Standortattraktivität ergeben.

Im Sinne einer vorausschauenden Regionalentwicklung und möglichst hoher Planungssicherheit für Projektwerber und Eigentümer von Flächen in den betroffenen Gebieten ist der Zugang zu einer umfassenden und qualitativen Datenlage unerlässlich, um insbesondere hinsichtlich Lage, Art und Umfang von Schutzgebieten nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Gleichmaßen ist es für Betriebe, die Berührungspunkte mit den Schutzgebieten haben, von zentraler Bedeutung, in die Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen – wie aktuell im Falle einer Ausweisung durch Verordnung – einbezogen zu werden.

Abschließend möchten wir betonen, dass jede über eine unionsrechtliche Verpflichtung hinausgehende Ausweisung von Schutzgebieten als klares „gold-plating“ zu werten ist und der Wirtschafts- und Investitionsstandort aufgrund zusätzlicher rechtlicher und bürokratischer Belastungen an Attraktivität verliert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung Steiermark



Mag. Christoph Robinson, MBA  
Geschäftsführer



Mag. Lisa Fasching  
Referentin



Dipl.-Ing. Karlheinz Rink  
Referent